

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium des Gebärdensprachdolmetschens

Beschluss der Hochschulleitung vom 30. April 2019 (Stand 30. April 2019)

Gestützt auf §§ 3, 5 Abs. 3, 5 Abs. 8, 8 Abs. 7, 9 Abs. 3, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 14 Abs. 11 und 16 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 (nachfolgend «Rahmenordnung») beschliesst die Hochschulleitung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt das Studium der Fachrichtung Gebärdensprachdolmetschen an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend «Hochschule» oder «HfH»). Er enthält studiengangspezifische Vorgaben zur Zulassung, zum Umfang und zur Dauer des Studiums, zu den Leistungsnachweisen sowie zur Rechtspflege. Diese Bestimmungen konkretisieren die Rahmenordnung.

§ 2 Weiterführende Bestimmungen

¹ Die Studiengangsleitung kann zusätzlich zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die Studiengebühren richten sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren vom 10. April 2019.

II. Studium

1 Studierende sowie Hörerinnen und Hörer

§ 3 Studierende

¹ Studierende haben das Aufnahmeverfahren durchlaufen und sind an der Hochschule immatrikuliert. Sie haben die Rechte und erfüllen die Pflichten von Studierenden der Hochschule gemäss § 59 bis § 62 unten.

² An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können für bestimmte Module als Gaststudierende zugelassen werden, ohne die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern in der entsprechenden Veranstaltung Platz vorhanden ist. Sie werden in ihren Rechten und Pflichten den Studierenden der HfH gleichgestellt, soweit sich dies aus der Sache ergibt.

§ 4 Hörerinnen und Hörer

¹ Hörerinnen und Hörer können ohne Immatrikulation auf eigene Kosten ein Modul besuchen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllen und ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

² Hörerinnen und Hörer erbringen keine Leistungsnachweise bzw. legen keine Prüfungen ab.

2 Zulassung und Aufnahme

a) Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Ordentliche formale Ausweise

Die Zulassung zum Studium der Fachrichtung Gebärdensprachdolmetschen erfordert einen der folgenden Ausweise:

- a. Gymnasialer Maturitätsausweis;
- b. Eidgenössischer Berufsmaturitätsausweis;
- c. gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturitätsausweis; oder den
- d. Abschluss einer höheren Fachschule.

§ 6 Zulassung «sur dossier» für Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis

¹ Personen, die über keinen der formalen Zulassungsausweise gemäss den vorangehenden Bestimmungen verfügen, können zugelassen werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II;
- b. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf die Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal sieben Jahren verteilt sein; sowie
- c. gebärdensprachliche und gehörlosenkulturelle Kompetenzen.

² Bewerberinnen und Bewerber haben ihre gebärdensprachlichen und gehörlosenkulturellen Kompetenzen mit der Anmeldung gemäss § 13 unten schriftlich darzustellen. Basierend auf der Darstellung und vor der Zulassung zur Eignungsabklärung werden die entsprechenden Kompetenzen in einem Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber überprüft und bewertet. Die Zulassung zur Eignungsabklärung bedingt eine bestandene Überprüfung der erforderlichen Kompetenzen.

³ Die Studiengangsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zur Überprüfung der gebärdensprachlichen und gehörlosenkulturellen Kompetenzen.

§ 7 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

¹ Ferner müssen für die Zulassung zum Studium folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a. Genügende Kenntnisse der Gebärdensprache gemäss § 8 unten;
- b. keine berufsrelevanten strafrechtlichen Verurteilungen, Tätigkeits-, Kontakt- oder Ra-
yonverbote;
- c. ein allfälliges Wählbarkeitszeugnisses als Lehrperson darf nicht entzogen worden
sein;
- d. gegen die Bewerberin bzw. den Bewerber darf kein einschlägiges Verfahren laufen,
das einen der oben genannten Punkte zum Gegenstand hat;

- e. für Personen nicht deutscher Muttersprache ist ein Nachweis von genügenden Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich;
- f. ein schweizerdeutscher Dialekt muss rezeptiv auf muttersprachlichem Niveau beherrscht werden;
- g. ein gutes Hör- und Sehvermögen; sowie
- h. eine bestandene Eignungsabklärung gemäss § 9 bis § 12 unten.

² Des Weiteren sind alle erforderlichen Unterlagen gemäss § 13 unten termingerecht einzureichen.

§ 8 Kenntnisse der Gebärdensprache im Besonderen

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über genügende Kenntnisse der deutschschweizerischen Gebärdensprache verfügen.

² Personen, deren Kenntnisse der deutschschweizerischen Gebärdensprache nicht als genügend erachtet werden, können unter der Bedingung zum Studium aufgenommen werden, dass sie den Nachweis genügender Kenntnisse bis zum Ablauf einer Nachfrist im Verlauf des ersten Semesters erbringen. Der bis zum Ablauf der Frist nicht erbrachte Nachweis hat zur Folge, dass die definitive Aufnahme zum Studium dahinfällt. Die Studiengangsleitung teilt dies mittels schriftlicher Verfügung mit.

³ Die Studiengangsleitung kann Ausführungsbestimmungen zum Nachweis der erforderlichen Gebärdensprachkenntnisse erlassen.

b) Eignungsabklärung im Besonderen

§ 9 Inhalt

¹ Die Zulassung zum Studiengang Gebärdensprachdolmetschen wird von einer Eignungsabklärung abhängig gemacht.

² Folgende Aspekte werden überprüft und bewertet:

- a. psychologische Faktoren (Berufs- und Lernmotivation, Selbstreflexionsfähigkeit, Umgang mit Diversität);
- b. für die Gebärdensprache relevante motorische Fähigkeiten; sowie die
- c. Gedächtnisleistung.

§ 10 Durchführung und Bewertung

¹ Für die verschiedenen Teile der Eignungsabklärung werden als Prüferinnen oder Prüfer bzw. als zweite Fachperson folgende Personen eingesetzt:

- a. Hörende Personen, die die Gebärdensprache beherrschen;
- b. gehörlose Personen, die die Gebärdensprache beherrschen;
- c. hörende Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetscher.

² Die Eignungsabklärung fällt in die Zuständigkeit der Studiengangsleitung. Die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums für die jeweiligen Teile der Eignungsabklärung wird in den Ausführungsbestimmungen der Studiengangsleitung beschrieben.

³ Die Prüferinnen/der Prüfer und die zweite Fachperson einigen sich auf die Gesamtbewertung für die einzelnen Prüfungsteile.

⁴ Eine erfolgreiche Eignungsabklärung setzt voraus, dass alle Prüfungsteile bestanden wurden. Die Eignungsabklärung wird nach der 2er-Skala bewertet.

⁵ Das Verfahren wird in Ausführungsbestimmungen der Studiengangsleitung beschrieben.

§ 11 Sprachkenntnisse und Sehvermögen

¹ Wird anlässlich der Eignungsabklärung festgestellt, dass eine Person keinen schweizerdeutschen Dialekt auf muttersprachlichem Niveau rezeptiv beherrscht, ordnet die Studiengangsleitung eine vertiefte Überprüfung der Dialektkenntnisse an. In diesem Fall hat sich die betroffene Person innert vier bis sechs Wochen einer von der HfH vorgegebenen Überprüfung der schweizerdeutschen Sprachkenntnisse zu unterziehen.

² Sofern das Sehvermögen zu Zweifeln Anlass gibt, kann die Hochschule einen Nachweis durch eine Optikerin/einen Optiker verlangen. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten der betroffenen Person.

³ Sind alle sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird die betreffende Person aufgenommen unter Vorbehalt der bestandenen Überprüfung der Sprachkenntnisse bzw. des vorliegenden Nachweises, dass das Sehvermögen ausreichend ist.

⁴ Besteht die Person die vertiefte Überprüfung der Dialektkenntnisse nicht oder kann der Nachweis eines genügenden Sehvermögens nicht erbracht werden, fällt die Aufnahme dahin. Die Studiengangsleitung teilt dies mittels schriftlicher Verfügung mit.

§ 12 Gültigkeit und Wiederholung

¹ Das Resultat der Eignungsabklärung ist gültig für den entsprechenden Studiengang.

² Eine ungenügende Eignungsabklärung kann einmal wiederholt werden.

c) Einzureichende Unterlagen und Zeitpunkt

§ 13 Anmeldung zum Aufnahmeverfahren

Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Abschlusszeugnisse gemäss § 5 oder § 6 oben;
- b. Motivationsschreiben, das die Beweggründe der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium sowie die damit verfolgten Ziele darlegt;
- c. Privatauszug aus dem Strafregister, der nicht älter als ein Monat sein darf; die Kosten für den Strafregisterauszug gehen zu Lasten der Bewerberin/des Bewerbers;
- d. unterschriebene Bestätigung gemäss § 7 lit. c und d oben;
- e. Nachweis der verlangten Kenntnisse der deutschschweizerischen Gebärdensprache gemäss § 8 oben oder Erklärung, in welcher Form der Nachweis bis zum Stichtag 1. August erbracht wird;
- f. schriftliche Darstellung der gebärdensprachlichen und gehörlosenkulturellen Kompetenzen gemäss § 6 oben;
- g. Bestätigung eines genügenden Hörvermögens durch einen Hörtest bei einer Hörgeräteakustikerin bzw. einem Hörgeräteakustiker. Der Hörtest darf im Zeitpunkt

der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zulasten der/des Studierenden;

- h. bei Bewerberinnen und Bewerbern anderer Muttersprache: Nachweis genügender Deutschkenntnisse mittels folgender Dokumente:
 - i. eidgenössisch anerkannter Maturitätsausweis mit Maturitätsfach Deutsch;
 - ii. international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder
 - iii. anderer gleichwertiger Ausweis; sowie eine
- i. aktuelle Wohnsitzbestätigung mit Gültigkeit per Anmeldeschluss.

§ 14 Zeitpunkt der Anmeldung

Die Anmeldung hat bis am 15. Januar des Jahres zu erfolgen, in dem der neue Studiengang beginnt.

d) Studienplätze und Zuständigkeiten

§ 15 Vorbehalt genügender Studienplätze

¹ Die effektive Aufnahme zum Studium bedingt zusätzlich zum Erfüllen der Voraussetzungen gemäss § 5 bis § 14 oben, dass genügend Studienplätze für das jeweilige Studienjahr vorhanden sind.

² Die Zuteilung der Studienplätze richtet sich nach dem Reglement über die Zuteilung der Studienplätze der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018.

§ 16 Aufnahmekommission

¹ Sofern diese Studien- und Prüfungsordnung nichts Gegenteiliges vorsieht, entscheidet die Aufnahmekommission über alle Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung und Aufnahme.

² Die Nichtaufnahme wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit Verfügung schriftlich mitgeteilt.

e) Anrechnung von Leistungen sowie Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen

§ 17 Anrechnung von Leistungen, die an anderen inländischen Hochschulen absolviert wurden

¹ Module und Studienabschlüsse, die an anderen Hochschulen absolviert wurden, werden «sur dossier» überprüft und im Einzelfall im Rahmen einer Anrechnungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der/dem Studierenden angemessen als Vorleistungen angerechnet.

² Über die Anrechnung von Vorleistungen entscheidet die Aufnahmekommission.

³ Die Hochschule kann ausführende Bestimmungen über die Anrechnung von Vorleistungen erlassen.

§ 18 Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen

Für Studierende, die sich im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes an der Hochschule ausbilden lassen, gelten die besonderen Regelungen der jeweiligen Mobilitätsvereinbarungen.

3 Durchführung des Studiums

§ 19 Dreijahreszyklus

¹ Das Studium in Gebärdensprachdolmetschen beginnt in der Regel alle drei Jahre.

² Die Rektorin/der Rektor setzt den Beginn der einzelnen Studiengänge fest.

4 Stufe und Ziele

§ 20 Bachelorstudium

¹ Das Studium in Gebärdensprachdolmetschen erfolgt auf Bachelorstufe.

² Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält das «Diplom in Gebärdensprachdolmetschen» und ist berechtigt, sich als «diplomierte Gebärdensprachdolmetscherin (HfH)» bzw. «diplomierter Gebärdensprachdolmetscher (HfH)» zu bezeichnen. Zudem wird ihr bzw. ihm der Titel «Bachelor of Arts Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Sign Language Interpreting» verliehen.

§ 21 Ziele

¹ Die Ausbildung in Gebärdensprachdolmetschen befähigt die Diplomierten in allen Kommunikationssituationen zum professionellen Dolmetschen von gesprochener Sprache in deutschschweizerische Gebärdensprache bzw. von deutschschweizerischer Gebärdensprache in die Lautsprache.

² Die Ausbildung befähigt im Einzelnen:

- a. zum Dolmetschen zwischen der Lautsprache und der deutschschweizerischen Gebärdensprache;
- b. zum Transliterieren und zum Übersetzen;
- c. zur Zusammenarbeit im Kollegium, mit Fachleuten anderer Disziplinen, mit Behörden und mit Kundinnen und Kunden;
- d. zur Anwendung des Ehrenkodex in der praktischen Arbeit; sowie
- e. zu wissenschaftlicher Arbeit auf Bachelorstufe.

³ Die Diplomierten sind ferner in der Lage:

- a. durch Übungen in den Bereichen der Kognition und der Konzentration ihr Kurzzeitgedächtnis für den Dolmetschprozess zu verbessern;
- b. zu erkennen, welche ergonomischen und arbeitshygienischen Arbeitsbedingungen notwendig sind, um auf Dauer dolmetschen zu können;
- c. sich beim Dolmetschen der linguistisch-kognitiven Prozesse bewusst zu sein und sich mit der Analyse der zu dolmetschenden Sprachen wie auch mit dem Prozess der Übertragung von einer Sprache in die andere auseinanderzusetzen; sowie
- d. die eigene Arbeit zu evaluieren und zu reflektieren.

5 Aufbau des Studiums

§ 22 Module: Allgemeines

¹ Der Studiengang wird in Module gegliedert. Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und dem Erwerb von konkret umschriebenen Kompetenzen dient. Es dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

² Der Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.

³ Für ein bestandenes Modul werden ECTS-Kreditpunkte des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend «ECTS-Kreditpunkte») gutgeschrieben.

§ 23 Module: Zuständigkeit und Publikation

¹ Die Modulinhalte, die dazugehörigen Lehr- und Lernformen sowie Leistungsnachweise oder Prüfungen werden durch die Studiengangsleitung festgelegt und von der Hochschulleitung genehmigt.

² Die Modulbeschreibungen werden im Anhang zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung publiziert. Diese Beschreibung kann nach jeder Durchführung angepasst werden. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Fortführung eines bestimmten Moduls oder auf Beibehaltung von einmal gegebenen Modalitäten.

§ 24 Module: Teilnahme und Abwesenheiten

¹ Die Studierenden sind verpflichtet, an den Lehr- und Lerneinheiten teilzunehmen, für die sie eingeschrieben sind, sowie in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass sie die im Rahmen des Studiums verlangten Leistungsbewertungen erbringen können.

² Die Studiengangsleitung kann für gewisse Module begründet eine formelle Präsenzpflcht vorsehen. Diese wird in der Modulbeschreibung im Anhang festgehalten. Bei Modulen mit Präsenzpflcht hat sich die/der Studierende bei Verhinderung abzumelden. Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt.

³ Weitere Modalitäten im Zusammenhang mit der Präsenzpflcht können in der Modulbeschreibung im Anhang ausgeführt werden.

§ 25 Ausbildungsorte

Module werden teilweise an der HfH, teilweise auswärts an geeigneten Orten durchgeführt.

§ 26 Prüfungen

Das Studium wird mit den Prüfungen und Arbeiten gemäss § 42 abgeschlossen.

§ 27 Bachelorarbeit

¹ Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine klar eingegrenzte Fragestellung des Gebärdensprachdolmetschens nach wissenschaftlichen Methoden und Massstäben bearbeiten können.

² Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien über die Durchführung von Bachelorarbeiten.

§ 28 Praxisausbildung

¹ Die Praxisausbildung dient der Entwicklung von beruflichen Kompetenzen sowie der kontinuierlichen professionellen Reflexion in Relation zu wissenschaftlichem Erklärungs- und methodischem Handlungswissen. Die Praxisausbildung erstreckt sich über das gesamte Studium und erfolgt in Form von Dolmetsch- und Kulturpraktika.

² Folgende Dolmetschpraktika sind vorgesehen:

- a. Beobachtungspraktika I;
- b. Beobachtungspraktika II;
- c. Dolmetschpraktika in Lerngruppen;
- d. Dolmetschpraktika mit Lernpartnerin/Lernpartner;
- e. Dolmetschpraktika in der Ausbildung; sowie
- f. Einzeldolmetschpraktika.

³ Folgende Kulturpraktika sind vorgesehen:

- a. Praktika mit hörbehinderten Menschen;
- b. Praktika mit Personen, die die Deutschweizer Gebärdensprache nutzen; sowie
- c. Praktika in interkulturellen und mehrsprachigen Kontexten.

⁴ Praktika finden an Orten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein statt.

⁵ Die Einzelheiten der Praxisausbildung sowie deren Ausgestaltung werden von der Studiengangsleitung in der Modulbeschreibung im Anhang bzw. in den Ausführungsbestimmungen ausgeführt.

§ 29 Sicherung des Lern- und Ausbildungsprozesses durch nicht selektionierende Verfahren

Zur Sicherung der Qualität des Lern- und Ausbildungsprozesses können als Ergänzung zu Leistungsbewertungen geeignete, nicht selektionierende Verfahren eingesetzt werden. Mögliche Formen sind unter anderem:

- a. individuelle Lernvereinbarungen;
- b. Standortgespräche; sowie
- c. Schlussauswertungen.

6 Inhalte

§ 30 Inhalte des Studiums

Das Studium in Gebärdensprachdolmetschen umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- a. Sprachwissenschaften der Laut- und Gebärdensprachen;
- b. Praxis der schweizerdeutschen und der hochdeutschen Sprache;
- c. Praxis der deutschschweizerischen Gebärdensprache;
- d. Praxis des Übersetzens, Transliterierens und Dolmetschens in unterschiedlichen Kontexten;
- e. Heilpädagogik;
- f. spezifisches, kontextgebundenes Fachwissen aus relevanten Bereichen, z. B. Politik;

- g. Translationswissenschaften;
- h. Soziologie, Kulturwissenschaft und Interkulturalität;
- i. Dolmetsch- und Kulturpraktika;
- j. Forschung und Entwicklung; sowie
- k. Berufskunde.

7 Anerkennung ausländischer Diplome in Gebärdensprachdolmetschen

§ 31 Ausgleichsmassnahmen

Die Studiengangsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausgleichsmassnahmen zur Anerkennung ausländischer Diplome in Gebärdensprachdolmetschen.

III. Studienumfang, -form und -dauer

§ 32 Studienumfang

Das Studium umfasst eine studentische Arbeitsleistung von 180 ECTS-Kreditpunkten.

§ 33 Studienform und -dauer

¹ Das Studium wird als Vollzeitstudium absolviert. Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt in jedem Fall und für alle Studierenden sechs Jahre. Auf begründeten Antrag hin kann die maximale Studiendauer einmal um zwei Semester verlängert werden. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

³ Anträge sind an die Studiengangsleitung zu richten. Diese entscheidet über die Verlängerung.

§ 34 Studienunterbruch

¹ Auf begründeten Antrag hin kann ein Studienunterbruch gewährt werden.

² Die Studiengangsleitung entscheidet über den Unterbruch.

³ Nach einem Unterbruch sind die Studierenden verpflichtet, sich drei Monate vor Beginn des Semesters, in dem sie das Studium wieder aufnehmen wollen, verbindlich bei der Studierendenadministration anzumelden.

⁴ Die Dauer des Unterbruchs und der Zeitpunkt der Wiederaufnahme richten sich nach dem Dreijahreszyklus des Studiengangs.

§ 35 Ordentliche Beendigung mit Abschluss

Die ordentliche Beendigung richtet sich nach § 55 unten.

§ 36 Ausserordentliche Beendigung des Studiums ohne Abschluss

¹ Das Studium wird durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung ausserordentlich beendet.

² Eine Abmeldung erfolgt durch die Studierende bzw. den Studierenden selbst, ohne dass ein Ausschlussgrund gegeben wäre.

³ Ein Ausschluss aus dem Studium erfolgt insbesondere:

- a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
- b. bei Überschreitung der maximalen Studiendauer; oder
- c. wenn ein Studienunterbruch länger dauert, als von der Studiengangsleitung bewilligt wurde.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

⁵ Die Wegweisung richtet sich nach § 64 unten.

⁶ Bei ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine Datenabschrift (Transcript of Records [TOR]) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

⁷ Die Exmatrikulationsbescheinigung weist die Summe aller Leistungsbewertungen mit den angerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und hält fest, dass das betreffende Studium an der HfH ausserordentlich beendet wurde.

IV. Studienleistungen

1 Erfassung von Studienleistungen

§ 37 ECTS-Kreditpunkte

¹ Studienleistungen werden in ECTS-Kreditpunkten erfasst.

² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

§ 38 Anrechnung und Anzahl

¹ Für alle in der Form von Prüfungen oder Leistungsnachweisen erbrachten Leistungen, für Praktika sowie für die Bachelorarbeit werden ECTS-Kreditpunkte vergeben, sofern die Bewertung für die jeweilige Leistung genügend ausfällt.

² Die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte wird jeweils in der Modulbeschreibung im Anhang publiziert.

2 Leistungsbewertungen

§ 39 Zweck und Arten

¹ Leistungsbewertungen dienen der Bewertung und Kontrolle von Studienleistungen.

² Im Studium Gebärdensprachdolmetschen werden folgende Arten von Leistungsbewertungen durchgeführt:

- a. Module mit Leistungsnachweis;
- b. Module mit Prüfung; sowie die
- c. Bachelorarbeit.

§ 40 Leistungsausweis

¹ Die Studierenden erhalten nach jedem Semester eine Übersicht über die bisher erbrachten Studienleistungen (Bewertung und ECTS-Kreditpunkte). Diese wird ihnen von der Studiengangsleitung als Verfügung zugestellt.

3 Grundsätze der Bewertung

§ 41 Notenskala

¹ Die Bewertung von Leistungen erfolgt auf einer 6er- oder 2er-Skala.

² In der 6er-Skala können ganze oder halbe Noten vergeben werden. Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, wird nach den allgemeinen mathematischen Regeln gerundet. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

- 6 ausgezeichnet
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 genügend
- 3,5 ungenügend
- 3 schlecht
- 2,5 schlecht bis sehr schlecht
- 2 sehr schlecht
- 1 nicht messbar

³ Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

§ 42 Errechnung der Diplomnote

¹ Für die Errechnung der Diplomnote zählen die Resultate folgender Arbeiten und Prüfungen:

- a. Bachelorarbeit (schriftliche Arbeit und Kolloquium; arithmetisches Mittel, wobei die schriftliche Arbeit doppelt zählt und das Kolloquium einfach);
- b. Deutschschweizerische Gebärdensprache 1. Teil;
- c. Deutschschweizerische Gebärdensprache 2. Teil;
- d. Linguistik der deutschen Sprache und der schweizerdeutschen Dialekte;
- e. Linguistik der deutschschweizerischen Gebärdensprache;
- f. Translationswissenschaften;
- g. Soziologie/Interkulturalität;
- h. Dolmetschen in einem Gruppengespräch;
- i. Dolmetschen von Lautsprache in Gebärdensprache; sowie
- j. Dolmetschen von Gebärdensprache in Lautsprache.

² Die Diplomnote wird folgendermassen errechnet:

- a. Die Note der Bachelorarbeit und die Note für die Prüfung in deutschschweizerischer Gebärdensprache 2. Teil zählen je doppelt; die übrigen Noten zählen einfach;
- b. von sämtlichen Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 41 Abs. 2 gerundet und bildet die Diplomnote.

§ 43 Unredlich erbrachte Leistungen

¹ Leistungen, die unredlich erbracht wurden, werden als nicht bestanden bzw. mit der Note 1 bewertet. Zusätzlich zur Nichtanrechnung kann ein Verfahren auf Erlass zusätzlicher Disziplinarmaßnahmen eröffnet werden.

² Wird erst nachträglich festgestellt, dass Leistungen unredlich erbracht wurden, kann die Rektorin/der Rektor Diplome nachträglich entziehen.

³ Als unredlich erbrachte Leistungen gelten insbesondere solche, die mittels Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Missachtung von Anweisungen erbracht wurden sowie solche, die Plagiate enthalten.

4 Durchführung der Leistungsbewertungen

§ 44 Modalitäten

¹ Die Modalitäten der Leistungsbewertungen werden von der Studiengangsleitung definiert und in der Modulbeschreibung im Anhang veröffentlicht.

² Die relevanten Modalitäten der Leistungsbewertung werden den Studierenden jeweils zu Beginn des Semesters durch die Dozierenden kommuniziert.

§ 45 Prüferinnen und Prüfer, zweite Fachperson

¹ Mündliche und praktische Prüfungen werden von der/vom dem zuständigen Dozierenden abgenommen. Eine Zweitperson aus dem betreffenden Fachgebiet wohnt ihnen bei.

² Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zur/zum betreuenden Dozierenden von einer zweiten Fachperson bewertet.

³ Im Bedarfsfall kann die Studiengangsleitung aus dem Lehrkörper alternative oder zusätzliche Prüferinnen und Prüfer bezeichnen.

⁴ Die zweite Fachperson wird jeweils auf Grundlage des Vorschlags der/des Dozierenden von der Studiengangsleitung bezeichnet. Mitglieder des Personals der HfH können nicht als zweite Fachperson amtieren. Zulässig ist die Ernennung von externen Lehrbeauftragten als zweite Fachpersonen.

⁵ Je nach Gegenstand der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises werden als Prüferinnen oder Prüfer bzw. als zweite Fachperson folgende Personen eingesetzt:

- a. hörende Personen;
- b. gehörlose Personen, die die Gebärdensprache beherrschen;
- c. hörende Personen, die die Gebärdensprache beherrschen;
- d. hörende Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetscher.

§ 46 Bewertung

Wo zur Bewertung von Leistungen eine zweite Fachperson beigezogen wird, einigen sich die Prüferin/der Prüfer und die zweite Fachperson auf die Bewertung.

§ 47 Aufzeichnung auf Video

¹ Mündliche und praktische Prüfungen und Leistungsnachweise werden auf Video aufgezeichnet.

² Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Rekursfrist der letztmöglichen Prüfung, inkl. Wiederholungen, bzw. im Falle eines Rekurses nach Eintreten der Rechtskraft des Entscheids oder Urteils gelöscht.

³ Die Studiengangsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Modalitäten der Aufzeichnung.

§ 48 Verhinderung

¹ Wenn Studierende aus einem wichtigen Grund eine Leistungsbewertung nicht absolvieren können, haben sie dies der/dem Dozierenden unverzüglich, grundsätzlich vor dem Termin der Leistungsbewertung zu melden.

² Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d. h. innerhalb von drei Werktagen nach der Meldung bei der Studiengangsleitung einzureichen.

³ Wer einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis unbegründet fernbleibt bzw. wer ohne hinreichende Begründung die Prüfung oder den Leistungsnachweis nicht beendet, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung «nicht erfüllt».

§ 49 Verspätete Abgabe

Nicht termingerecht eingereichte Leistungsbewertungen und schriftliche Arbeiten werden mit der Note 1 bzw. als ungenügend benotet.

5 Wiederholung

§ 50 Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich.

§ 51 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Ein zu erbringender Leistungsnachweis mit ungenügender Bewertung kann jeweils einmal wiederholt werden. Ist auch die wiederholte Leistungsbewertung ungenügend, ist das ganze Modul erneut zu belegen. Ist die Leistungsbewertung auch nach wiederholtem Modul ungenügend, ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich.

§ 52 Wiederholung von Praktika und Bachelorarbeiten

¹ Ein nicht bestandenes Praktikum kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich.

² Dasselbe gilt für ungenügende Bachelorarbeiten.

³ Die Aufwendungen und Entschädigungen im Fall der Praktikums wiederholung gehen zulasten der/des Studierenden.

§ 53 Genügende Leistungsbewertungen

Genügende Leistungsbewertungen können nicht wiederholt werden.

§ 54 Termine

¹ Leistungsnachweise werden innert sechs Monaten zum jeweiligen Nachtermin wiederholt.

² Wer eine praktische Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholen. Die Prüfung in deutschschweizerischer Gebärdensprache 1. Teil kann einmal, am Ende des ersten Studienjahres, wiederholt werden.

³ Die Studiengangsleitung regelt die Modalitäten.

6 Beendigung des Studiums und Wiederaufnahme

§ 55 Ordentliche Beendigung mit Abschluss

¹ Das Studium gilt als ordentlich beendet und damit als abgeschlossen, wenn die notwendigen 180 ECTS-Kreditpunkte erzielt und alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen aller massgeblichen Vorgaben, u. a. hinsichtlich Studiendauer und Anzahl Wiederholungen, erfolgreich erbracht wurden.

² Die Diplomnote wird gemäss § 42 oben errechnet.

§ 56 Diplom und andere Dokumente

¹ Der erfolgreiche Studienabschluss wird durch das entsprechende Diplom dokumentiert.

² Gleichzeitig mit dem Diplom werden ausgehändigt:

- a. Diplomzusatz (Diploma Supplement);
- b. Datenabschrift (Transcript of Records [TOR]) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie gegebenenfalls mit dem Thema der Bachelorarbeit; sowie die
- c. Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 57 Ausserordentliche Beendigung

Die ausserordentliche Beendigung erfolgt durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung und richtet sich nach § 36 oben.

§ 58 Wiederaufnahme

¹ Personen, die von einem Studiengang der HfH oder von einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden, haben vor der Anmeldung zum Zulassungsverfahren eine Frist von mindestens zwei Jahren abzuwarten. Im Fall eines Ausschlusses kann das Studium in Gebärdensprachdolmetschen frühestens bei der nächsten Durchführung des Studiengangs, nach Ablauf von drei Jahren, wiederaufgenommen werden.

² Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen wird im Rahmen des erneuten Aufnahmeverfahrens entschieden.

V. Rechte und Pflichten der Studierenden, Disziplinarmaßnahmen

1 Rechte und Pflichten

§ 59 Rechte

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule zu studieren und insbesondere:

- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- b. Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika zu absolvieren;
- c. die erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- d. die Bibliothek, die Mediathek, Computeranlagen, die übrigen Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige, Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der HfH in Anspruch zu nehmen; sowie
- f. sich in persönlichen, studentischen oder die HfH betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschulorgane zu wenden.

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen wie Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und -unterlagen sowie Terminen.

§ 60 Nachteilsausgleich im Besonderen

¹ Studierenden, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden.

² Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich zu befristen und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss Studien- und Prüfungsordnung angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.

³ Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Studiengangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

⁴ Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien über den Nachteilsausgleich.

⁵ Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Studiengangsleitung kann die gesuchstellende Person insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von allfälligen Schweigepflichten zu entbinden.

§ 61 Pflichten

Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. Die in den Studien- und Prüfungsordnungen, in den Studienbeschreibungen und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b. die Studiengebühr zu entrichten;

- c. Arbeiten – soweit es sich nicht um Gruppenarbeiten handelt – ohne fremde Hilfe/eigenständig zu verfassen, Urheberrechte zu wahren und Plagiate zu unterlassen sowie beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- d. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und unter der der HfH angegebenen Adresse postalisch sowie unter der ihnen zugewiesenen Hochschuladresse per E-Mail erreichbar zu sein;
- e. die für sie relevanten Bestimmungen einzuhalten, beispielsweise Ordnungen, Reglemente, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen;
- f. die Hochschule unverzüglich über die Eröffnung eines Verfahrens zu informieren, das eine der straf- oder disziplinarrechtlichen Massnahmen gemäss § 7 oben zum Gegenstand hat;
- g. Informationen, an denen die HfH oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, vertraulich zu behandeln;
- h. der HfH die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte am geistigen Eigentum zu gewähren; die Hochschulleitung erlässt dazu Richtlinien; sowie
- i. die Interessen der HfH zu wahren.

§ 62 Verbot des Dolmetschens vor Studienabschluss

Vor erfolgtem Studienabschluss sind die Studierenden nicht befugt, ohne fachliche Anleitung an öffentlichen Anlässen oder im beruflichen Kontext zu dolmetschen oder entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Das Dolmetschen im Rahmen von Praktika ist davon ausgenommen.

2 Disziplinar massnahmen

§ 63 Im Allgemeinen

Bei pflichtwidrigem Verhalten von Studierenden stehen je nach Schwere der Verletzung und Grad des Verschuldens folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:

- a. die schriftliche Ermahnung;
- b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c. die Nichtanrechnung von Studienleistungen bzw. die ungenügende Benotung;
- d. die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH; sowie
- e. der Diplomentzug

§ 64 Wegweisung

Personen, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zum Studium an der HfH zugelassen wurden oder die im Verlauf des Studiums eine schwere Pflichtverletzung begehen, können von der Hochschule verwiesen werden.

§ 65 Zuständigkeiten

¹ Über Disziplinar massnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor, ausser über die Wegweisung.

² Über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH entscheidet der Hochschulrat.

³ Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

VI. Rechtspflege und Inkrafttreten

§ 66 Rechtspflege

Die Rechtsmittel richten sich nach § 23 bis § 25 der Rahmenordnung.

§ 67 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

² Sie ersetzt folgende bisher geltenden Erlasse:

- a. Allgemeine Studienordnung des Hochschulrats vom 7. Dezember 2010;
- b. Studienordnung für Gebärdensprachdolmetschen des Hochschulrats vom 12. Mai 2011;
- c. Reglement über Notengebung und Prüfungen (Prüfungsreglement) des Hochschulrats vom 24. Juni 2014;
- d. Prüfungsreglement für das Studium Gebärdensprachdolmetschen des Hochschulrats vom 12. Mai 2011; sowie das
- e. Absenzenreglement des Hochschulrates vom 27. Juni 2001.

³ Dasselbe gilt für alle vorhergehenden Versionen derselben Dokumente.